

ferner Krankenpflege¹, mit Einschluß der Kosten für (notdürftige) künstliche Gliedmaßen². Zur Krankenpflege sind zu rechnen eine Arztkur³, die Reinigung der Bedürftigen vom Ungeziefer⁴, die Kur und Pflege von Geisteskranken, Geisteschwachen, Blinden, Taubstummen in Anstalten, falls diese nicht lediglich ein bloßer Act der (Sicherheits-)Polizeiverwaltung sind⁵ oder zum Zwecke der Erziehung und Ausbildung erfolgen, ferner die ärztliche Untersuchung und Atteste, deren es bedarf, um die Aufnahme eines Bedürftigen in eine Irrenheilanstalt zu erlangen⁶, die notwendigen Wartungs- und Verpflegungskosten bei einem Geisteskranken auch außerhalb der Irrenanstalt, die Beschaffung der in einer solchen Anstalt reglementmäßig vorgeschriebenen Kleidung, die Kur und Pflege der an ansteckenden Krankheiten, besonders an Syphilis, leidenden Personen, falls diese nicht lediglich aus sanitätspolizeilichen Gründen erfolgen⁷, der notwendige Transport eines Kranken in ein Krankenhaus u. s. w. Sodann umfaßt die Armenlast die Gewährung eines angemessenen Begräbnisses (Waschen der Leiche, Leichenhemd, Grabstraße, nicht dagegen Glockenkäuten, noch Nachtwache, noch die Desinfection der Krankenkube, noch Reinigung des Bettes, noch Gebühren für geistliche Amtshandlungen⁸). Schulgeld und Schulbücher gehören in Preußen nicht, dagegen in Sachsen zur Armenpflege⁹.

Während die endgültige Armenlast dem Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes obliegt, muß sie vorläufig — und vorbehaltslich des Rückgriffs an den endgültig verpflichteten Armenverband — von dem Armenverbande gewährt werden, in welchem der Bedürftigkeitsfall thatsächlich eingetreten ist (§ 28). Die vorläufige Armenlast ist zugleich die endgültige, d. h. ein Rückgriff gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ist ausgeschlossen, wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß — nicht bloß vorübergehend — stehen, oder wenn Erhelinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkrankten. Der Rückgriff besteht in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Schwangerschaft an sich ist nicht als Krankheit in diesem Sinne anzusehen (§ 29).

Der Hilfsbedürftige kann seinen Anspruch auf Unterstützung gegen den Armenverband nicht im Wege des ordentlichen Rechtsweges geltend machen. In Preußen steht ihm die Beschwerde an den Kreis- oder Bezirksausschuß zu. Die Fürsorge für den Armen ruht auf den Armenverbänden, deren Organisation im Wesentlichen auf Landesrecht beruht. Darnach werden gewöhnlich unterschieden: 1) Ortsarmenverbände, die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Quisbezirken bestehen, 2) Gesamtarmenverbände, welche Complexe von Gemeinden umfassen, und 3) Landarmenverbände (in Preußen meist mit den Provinzen zusammenfallend), welche eintreten, wenn ein Ortsarmenverband nicht vorhanden oder der vorhandene untermögend ist.

Streitigkeiten der Armenverbände werden, wenn dieselben verschiedenen Bundesstaaten angehören, in letzter Instanz und endgültig durch das Bundesamt für das Heimathwesen in Berlin entschieden, eine ständige und collegiale Behörde, die aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern bestehen soll, und

¹ Vgl. Gntsch. des Bundesamts, Bd. XXII, S. 62, Bd. XXVI, S. 87; f. auch Bd. II, S. 54 und Bd. IX, S. 44.

² Gntsch. des Bundesamts, Bd. II, S. 6, Bd. VII, S. 33, Bd. XIII, S. 102; als nicht nöthig gilt dagegen ein künstliches Glied-Mag.

³ Gntsch. des Bundesamts, Bd. II, S. 84; f. Bd. III, S. 94, Bd. XXV, S. 112 a. a. O.

⁴ Gntsch. des Bundesamts, Bd. X, S. 110, Bd. XXVI, S. 88 a. a. O.

⁵ Vgl. Gntsch., Bd. V, S. 54, Bd. VI, S. 35, Bd. VIII, S. 80, Bd. IX, S. 61, Bd. XVIII, S. 60, Bd. XIX, S. 83, Bd. XXVI, S. 78 f. a. a. O.

⁶ Gntsch., Bd. VIII, S. 50, Bd. XIX, S. 84.

⁷ Vgl. Gntsch. Bd. I, S. 25, Bd. II, S. 30, Bd. III, S. 45, Bd. IV, S. 39, Bd. V, S. 53, Bd. XII, S. 52, Bd. XV, S. 88, Bd. XVII, S. 93, Bd. XX, S. 103 a. a. O. und anberreichte Bd. IV, S. 37, Bd. V, S. 55, Bd. VIII, S. 76, 83, 84, Bd. XI, S. 69, 71, 74, Bd. XII, S. 53, Bd. XIV, S. 74 a. a. O.

⁸ Vgl. Gntsch. Bd. XIII, S. 103, Bd. X, S. 73, Bd. XVIII, S. 64, Bd. XX, S. 99 a. a. O.

⁹ Gntsch. Bd. I, S. 1, Bd. II, S. 3, Bd. XV, S. 70 a. a. O.